

Benutzungsordnung über den Einsatz elektronischer Schließanlagen beim Markt Lappersdorf vom 27. Februar 2013

(zur vereinfachten Lesbarkeit wurde bei der Anrede auf die männliche Form abgestellt)

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Lappersdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen die Zugang zu einem gemeindlichen Gebäude mit einer elektronischen Schließanlage (wie z. B. den Schulen, den Feuerwehrgerätehäusern, dem Dorfheim Oppersdorf, der Gemeindehalle usw.) haben.

§ 2 Anwendungsbereich

Das Schließanlagensystem dient zur Erteilung von Berechtigungen zum Betreten und Verlassen von gemeindlichen Gebäuden des Marktes Lappersdorf. Die erfassten Daten dienen zum Nachweis der Zugangsberechtigung des Einzelnen und zur Vermeidung von Missbrauch durch Unbefugte. Der Einsatz elektronischer Schließ- und Zugangskontrollsysteme dient ausschließlich der Sicherheit von Personen, Anlagen, Gegenständen und insbesondere zur Sicherung der Gebäude.

§ 3 Zugangsbeauftragte und deren Zuständigkeitsbereich

Das Bauamt, Sachgebiet Gebäudemanagement, ist als hausverwaltende Dienststelle (=Zugangsbeauftragter) grundsätzlich zuständig für die übergeordnete Verwaltung und Erteilung der Zutrittsberechtigungen und für die Zutrittskontrolle (z. B. für die Außentüren).

§ 4 Erfassen von Daten

Es werden folgende Daten erfasst und die letzten 50 Schließungen werden gespeichert:

- Datum,
- Schlüsselnummer,
- Name des Schlüsselinhabers,
- Zugangsberechtigung,
- Uhrzeit der Sperrung und
- Schlossfehlfunktion.

§ 5 Zugangsregelung

- (1) Die Zugangsberechtigungen der einzelnen Benutzer werden durch den Zugangsbeauftragten festgehalten. Änderungen der Zugangsberechtigungen werden nur auf schriftliche Anordnung vorgenommen und protokolliert.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe für eine elektronische Schließanlage erhalten alle betroffenen Benutzer eine Beschreibung der Symbolik, die im Schlüsseldisplay angezeigt wird. Die Beschreibung ist als Anlage beigefügt.
- (3) Die Weitergabe der Schlüssel an andere Personen ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere bei dauerhaften Änderungen in der Person des jeweiligen Benutzers. Sollte in Ausnahmefällen die kurzfristige Weitergabe eines Schlüssels nicht zu umgehen sein, verbleibt die volle Verantwortung beim ursprünglichen Benutzer.

§ 6 Auswertungen

- (1) Aus den Sicherheitsanlagen werden Daten nur in nachfolgenden Ausnahmefällen ausgelesen oder ausgewertet:
 - a) zur Ermittlung betriebsbedingter Ereignisse (z.B. Erstellung von Fehlerprotokollen),
 - b) bei besonderen Vorkommnissen, die Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand oder die Begehung einer Ordnungswidrigkeit geben,
 - c) bei Unregelmäßigkeiten auf schriftlichen Antrag des Betroffenen.
- (2) Auswertungen sind nur mit besonderem Kennwort zugelassen und müssen vom durchführenden Zugangsbeauftragten schriftlich dokumentiert werden. Das Kennwort ist nur diesem bzw. dessen Vertreter bekannt.

§ 7 Kosten

- (1) Für alle Benutzer entstehen durch die Einführung bzw. den bereits erfolgten Einbau dieses Systems keine Kosten. Allen betroffenen Benutzern wird kostenlos ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Der Verlust oder die Beschädigung des Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Verlust wird einmalig ein Ersatzschlüssel zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei jedem weiteren Verlust wird dem Nutzer eine Gebühr von 60,00 € für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer der Schlüssel entzogen und Hausverbot erteilt werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen behält sich der Markt Lappersdorf vor.

§ 9 Schlussbestimmungen und Auslegungsfragen

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, falls dadurch nicht das Gesamtkonzept der Benutzungsordnung seine Gültigkeit verliert.

§ 10 Geltungsdauer

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Benutzungsordnung sind den Benutzern in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Lappersdorf, den 27. Februar 2013

Albert Baldauf
Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28. Februar 2013 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 28. Februar 2013

abgenommen am: